



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

35. Jahrgang

Wesel, 3. Februar 2010

Nr. 2

S. 1-7

Inhaltsverzeichnis

- **Haushaltssatzung des Schulverbandes Realschule Xanten für das Haushaltsjahr 2010** 2
- **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters** 6
- **Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022071207** 7
- **Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022002483** 7
- **Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022123479** 7

Haushaltssatzung des Schulverbandes Realschule Xanten für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 289, 326) – SGV NRW 202 und den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit § 94 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Realschule Xanten am 01.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	989.232,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	989.232,00 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	908.947,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	839.232,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	69.930,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird ist nicht geplant.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Umlage wird auf 863.323,00 € festgesetzt und wie folgt auf die Schulverbandsmitglieder verteilt:

Kreis Wesel	457.130,00 €
Gemeinde Sonsbeck	103.228,00 €
Stadt Xanten	<u>302.965,00 €</u>
	<u>863.323,00 €</u>

§ 7

- (1) Die Kämmerin der Stadt Xanten entscheidet über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 der Gemeindeordnung (NKF).
- (2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Einzelfall bis zu einem Betrag von 10.000,00 € unerheblich im Sinne des 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung (NKF).
- (3) Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 2 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnisplans.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 50.000 Euro betragen.

§ 8

- (1) Innerhalb des NKF-Haushalts sind sämtliche Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltung innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im gleichen Produkt zur Verfügung.

§ 9

- (1) Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NKF sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- (2) Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO NKF bleiben Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.
- (3) Die Kämmerin der Stadt Xanten wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2009 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.

§ 10

Gemäß § 14 GemHVO NKF soll für Investitionen ab 10.000,00 € unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition unterhalb von 10.000,00 € muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 18 Absatz 1 und 19 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009, erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen im § 6 ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 21.12.2009, AZ. 31.02.03.02 (Schulverband Realschule Xanten), erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Schulverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 15.01.2010

gez. Weber

Vorsitzender der Schulverbandsversammlung

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Landtagswahl am 09.05.2010

Folgende Personen wurden gem. § 10 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes NRW (LWahlG) vom Kreistag des Kreises Wesel in den Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl am 09.05.2010 gewählt:

Mitglieder	Persönliche Stellvertreter/in
Elsemann, Josef (SB)	Berger, Frank
Dr. Peters, Heinrich-Jürgen	Brouwers, Annegret (SB)
Drüten, Gerd	Fischer, Hellmut
Prinz, Ulrich	Kiehlmann, Peter
Stadthaus, Gerrit (SB)	Franzkowiak, Helga
Langenberg, Steffen	Rainer, Michael (SB)

Der Kreiswahlausschuss wird am 26.3.2010 über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge in den Wahlkreisen

Nr. 57 Wesel II	Alpen, Kamp-Lintfort, Rheinberg, Sonsbeck, Xanten, Wahlbezirke 11.0 bis 19.2 der Stadt Neukirchen-Vluyn
Nr. 58 Wesel III	Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck, Voerde, Wesel
und Nr. 59 Wesel IV	Moers, Wahlbezirke 1.0 bis 10.0 der Stadt Neukirchen-Vluyn

entscheiden.

Wesel, 1. Februar 2010
 Der Kreiswahlleiter
 für die Wahlkreise
 57 Wesel II
 58 Wesel III und
 59 Wesel IV

gez. Rentmeister

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022071207** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 14.04.2010 bei der **Verbands-Sparkasse Wesel** seine Rechte anzumelden und das **Sparkassenbuch** vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des **Sparkassenbuches** vorgenommen.

Wesel, den 14.01.2010

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022002483** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 14.04.2010 bei der **Verbands-Sparkasse Wesel** seine Rechte anzumelden und das **Sparkassenbuch** vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des **Sparkassenbuches** vorgenommen.

Wesel, den 14.01.2010

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022123479** wird gemäß § 16 Abs.

2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 09.10.2009 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 09.01.2010

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand
